



HVBG

HVBG-Info 17/1984 vom 15.11.1984, S. 0046 - 0047, DOK 474.1:452.2/017-SG

**Kinderzulagengewährung (§ 583 Abs. 3 RVO) bei Verzicht auf einen Teil der Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis (Grenzwertunterschreitung) - nicht rechtskräftiges Urteil des SG Köln vom 01.10.1984 - S 18 U 83/84**

Verzicht auf einen Teil der Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung des Grenzbetrages (§ 583 Abs. 3 RVO) mit dem Ziel des Weiterbezugs der Kinderzulage zur Verletztenrente;

hier: Urteil des SG Köln vom 01.10.1984 - S 18 U 83/84 - (gegen das Urteil wird von der betroffenen Berufsgenossenschaft wegen der grundsätzlichen Bedeutung der behandelten Rechtsfrage - vgl. dazu Schreiben des Hauptverbandes der gewerbl. BGen an die Hauptverwaltungen der gewerbl. BGen vom 12.07.1984 = HV-INFO 12/1984, S. 46-54 - BERUFUNG eingelegt werden)

Das SG Köln hat mit Urteil vom 01.10.1984 - S 18 U 83/84 - den Verzicht auf einen Teil der Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis (Unterschreitung des Grenzwertes in § 583 Abs. 3 RVO) für die weitere Gewährung der Kinderzulage zur Verletztenrente des Vaters des Auszubildenden als unbeachtlich gewertet (Weitergewährung der Kinderzulage im vorliegenden Fall). Diese Rechtsauffassung des SG Köln wird vom Hauptverband (vgl. HV-INFO 12/1984, S. 46-54) nicht geteilt. Vom weiteren Verlauf des Rechtsstreits wird berichtet werden.